

**Satzung
der Stadt Wolgast über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das
Haushaltsjahr 2011
(Hebesatzsatzung)**

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) und späteren Änderungen, des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) und späteren Änderungen

wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Wolgast vom 15.12.2010 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für das Stadtgebiet Wolgast.

**§ 2
Hebesätze**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 250,00 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 370,00 v.H. |

- | | |
|------------------|-------------|
| 2. Gewerbesteuer | 380,00 v.H. |
|------------------|-------------|

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Wolgast, den 15.12.2010

gez. Stefan Weigler, Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung der Stadt Wolgast über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2011 (Hebesatzsatzung) wird nach der Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 15.12.2010 und mit Anzeige bei der Landrätin des Landkreises Ostvorpommern als untere Rechtsaufsichtsbehörde bekanntgemacht.

Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) :

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Wolgast, den 15.12.2010

gez. Stefan Weigler, Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerke:

Bekanntmachungsort:

Im Internet, zu erreichen über Link „Ortsrecht“ über die Homepage der Stadt Wolgast unter:
www.wolgast.de